

# Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



## - Abteilung Förderangelegenheiten -

### Erläuterungen

zum „**Antrag auf Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot (NsBA/ NsEA)**“ gemäß §§ 1 bis 2 Betreuungsangebotelandsverordnung M-V – BetrAngLVO

Maßgeblich bei der Beantragung der Anerkennung eines Angebots im Sinne § 45 SGB XI ist die Betreuungsangebotelandsverordnung M-V.

Mit diesen Erläuterungen soll eine Hilfestellung für die Fertigung eines Antrags auf Anerkennung nach der o.g. Verordnung gegeben werden. Es sind **inhaltliche Erläuterungen** sowie **Hinweise zu einzelnen Fragestellungen** des Antrags aufgenommen.

### Konzept

siehe „Leitfaden für die Konzepterstellung“

### zu 1. Arten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende und stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbare Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

Grundsätzlich können mehrere Arten von niedrigschwelligen Angeboten beantragt und mit dem Anerkennungsbescheid bestätigt werden. Bitte beachten Sie aber, dass Ihre getroffene Auswahl sich in Ihrem Konzept widerspiegeln muss.

#### a) Betreuungsangebote

Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen.

### **Betreuungsgruppen (für an Demenz erkrankte Menschen)**

In Betreuungsgruppen werden Pflegebedürftige im Sinne § 14 Abs. 2 Nr. 2 gemeinsam für mehrere Stunden außerhalb der eigenen Häuslichkeit betreut. Zu einer Betreuungsgruppe gehören mindestens vier Pflegebedürftige, die der gleichen Zielgruppe angehören.

Die Gruppentreffen sollen in der Regel unter Anwesenheit auch der Fachkraft durchgeführt werden.

Betreuungsverhältnis (Betreuender/ Pflegebedürftige): mind. 1:4

### **Tagesbetreuung in Kleingruppen**

Abweichend von einer Betreuungsgruppe für an Demenz erkrankte Menschen kann eine Betreuung auch in Kleingruppen für Pflegebedürftige, die nicht der gleichen Zielgruppe angehören, angeboten werden. Eine Kleingruppe in der Tagesbetreuung kann dabei in der Regel aus max. drei anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen bestehen. Die Betreuung kann

auf mehrere Stunden ausgerichtet sein und soll ebenfalls durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erfolgen.

Betreuungsverhältnis (Betreuender/ Pflegebedürftige): mind. 1:2

### **Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich**

Eine geschulte/r ehrenamtliche bzw. ein ehrenamtlicher Helfer besucht die/ den Pflegebedürftigen in ihrer eigenen Wohnung und betreut sie stundenweise vor Ort. Diese Angebote dienen u.a. der Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Antragstellung erfolgt durch einen Anbieter, der mehrere Ehrenamtliche (min. 3) zu einem Helferkreis vereint. Der Antragsteller darf hierbei nicht gleichzeitig ehrenamtliche/r Helfer/in sein. Jedoch könnte er gleichzeitig die begleitende Fachkraft sein.

Betreuungsverhältnis (Betreuender/ Pflegebedürftige): 1:1

### **Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer**

Ein Pflegebedürftiger wird durch eine ehrenamtliche bzw. einen ehrenamtlichen Helfer/in betreut (Betreuungsverhältnis Betreuender/ Pflegebedürftige: nur 1:1). Im Gegensatz zu dem Helferkreis greift diese Kategorie für eine/n ehrenamtliche/n Helfer/in selbst, die/ der nicht einem Helferkreis angeschlossen ist. Die Antragstellung erfolgt durch die Einzelperson. In diesem Fall kann der Antragsteller nicht gleichzeitig auch die begleitende Fachkraft sein.

### **Familientastende/ Familienunterstützende Dienste**

Der FuD bietet Unterstützung für Familien mit einem Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegebedürftigen) in ihrer gemeinsamen Häuslichkeit. Der Dienst versucht Hilfsangebote je nach Bedarf anzubieten; diese können in der Häuslichkeit aber auch in den Räumen des Anbieters erfolgen. Die Angebote umfassen die Betreuung, Beaufsichtigung des Pflegebedürftigen, um die Angehörigen zu entlasten.

#### b) Entlastungsangebote

### **Alltagsbegleiter**

...sind zielgruppen- und aufgabengerecht geschulte Personen, die Pflegebedürftige beim Umgang mit den allgemeinen wie auch mit spezifisch pflegebedingten Alltagsanforderungen unterstützen. Dies bietet Hilfe für viele pflegebedürftige Menschen, die zunehmend Probleme damit haben, ihre alltäglichen Pflichten und Aufgaben zu bewältigen. Insgesamt sind die Tätigkeiten von Alltagsbegleitern darauf ausgerichtet, die Anspruchsberechtigten durch die Begleitung zu befähigen, weiterhin möglichst selbständig am Alltag teilhaben zu können. Sie leisten Hilfe bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben in der häuslichen Umgebung, begleiten die Anspruchsberechtigten zum Einkaufen, zum Gottesdienst, beim Besuch auf dem Friedhof, kochen gemeinsam mit ihnen, lesen vor, helfen beim Umgang mit Behördenangelegenheiten, unterstützen bei der Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Kaffeetrinkens mit Freunden, hören zu, geben Impulse und ermutigen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte.

### **Pflegebegleiter**

...sind Personen, die insbesondere pflegende Angehörige und vergleichbare Nahestehende eine auf diese zugehende verlässliche organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung bieten, die zur besseren Bewältigung des Pflegealltags beitragen kann. Sie begleiten die Pflegenden wunsch- und bedarfsgerecht, helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und unterstützen die Pflegenden in der notwendigen Kompetenzentwicklung. Sie achten ebenso darauf, dass die Selbstfürsorge derjenigen, die Pflegeverantwortung übernommen haben, nicht so weit in den Hintergrund tritt, dass hieraus für diese gravierende gesundheitliche Gefährdungen erwachsen. Die Pflegebegleiter sollen dabei jedoch nicht die übrigen Leistungen der Pflegeversicherung – einschließlich der Beratung nach § 7a SGB XI – ersetzen, sondern die Pflegepersonen darin unterstützen, alle zur Verfügung stehenden Hilfsangebote bedarfsgerecht tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

### **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**

...dienen insbesondere zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Sie bieten verlässliche Hilfe bspw. bei üblichen Reinigungsarbeiten, der Wäschepflege, der Blumenpflege sowie der Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zu Arzt- und anderen Terminen, aber auch Hilfe bei nicht jeden Tag auftretenden Anforderungen des Haushalts wie dem „Frühjahrsputz“ im Haus. Ihre Leistungen umfassen ggf. ferner Botengänge (zur Post, zur Apotheke oder zu Behörden), Unterstützung bei der alltäglichen Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen, Banken u.a. sowie organisatorischen und praktische Hilfestellungen bspw. bei einem pflegebedingt notwendig werdenden Umzug.

### **Fahrdienst**

Der/ die Anbieter/in eines Fahrdienstes unterstützt Pflegebedürftige ausschließlich bei der Bewältigung von Mobilitätsproblemen. Die Leistungserbringung und das Leistungsentgelt sind ausschließlich auf den Fahrdienst ausgerichtet. Hier sind keine Fahrtätigkeiten z.B. im Zusammenhang mit der Begleitung als Alltagsbegleiter zu verstehen.

### **Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige**

Hierbei handelt es sich um ein Unternehmen, das niedrigschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen vermittelt; selbst werden keine Helferinnen und Helfer bzw. Fachkräfte für die Betreuung von Pflegebedürftigen beschäftigt

### **Sonstiges niedrigschwelliges Angebot**

Dieser Angebotstyp ist ausschließlich besonderen Einzelfällen, die sich den anderen Arten nicht zuordnen lassen, vorbehalten. Das entsprechende Angebot ist mit dem Konzept detailliert zu erläutern.

### **zu 3. Zielgruppe**

Die Angaben, insbesondere auch zur Anzahl, sind zwingend erforderlich. Sofern Sie sich als Anbieter noch in der Aufbauphase befinden, sind hier Angaben darüber zu machen, welche max. Anzahl an Pflegebedürftigen Sie als Anbieter mit Ihrem Angebot absichern können. Die Konkretisierungen und ggf. Anpassungen ergeben sich im weiteren Verlauf über die Tätigkeitsberichte.

### **zu 4. Dauerhaftigkeit,..., Umfang des Angebots**

Die Angaben, insbesondere zum geplanten Umfang der Betreuung, sind zwingend erforderlich. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus; beachten Sie dabei, dass für jede einzelne Angebotsart eine eigene Zeile zu nutzen ist. Die Angebotsart ergibt sich aus den zuvor ausgewählten Angeboten zur beantragten Anerkennung. Beim Umfang der Betreuung ist darauf abzustellen – soweit Sie als Anbieter noch in der Aufbauphase sind – welcher Aufwand je Pflegebedürftigen abgesichert werden kann. Es handelt sich hierbei dann zunächst um eine max. Plangröße. Die Konkretisierungen und ggf. Anpassungen ergeben sich im weiteren Verlauf über die Tätigkeitsberichte.

### **zu 5. Helferinnen und Helfer**

Vor Beginn des Einsatzes sollen die Helfer/innen eine auf das jeweilige Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot ausgerichtete angemessene Schulung von derzeit wenigstens 20 Unterstunden absolvieren. Die Inhalte einer solchen Schulung sind mit der Landesverordnung (BetrAngLVO) beschrieben. Schulungen können durch trägerinterne Qualifizierung (Anbieter niedrigschwelliger Angebote qualifiziert z.B. mit eigenen Fachkräften die Helfer/innen) als auch durch externe Anbieter durchgeführt werden. Letztere können für bestimmte Zielgruppen explizit ausgerichtete Anbieter (z.B. die Deutsche Alzheimer-Gesellschaft) oder andere Bildungsträger, die z.B. Ausbildung in Pflegeberufen anbieten, sein.

In der „Anlage zu Nr. 5 des Antrags“ sind die Helfer/innen namentlich zu benennen und die Schulungsnachweise mit den Angaben über geschulte Inhalte und Anzahl der absolvierten

Stunden mit dem Antrag zu übersenden. Absolvierte Stunden, die nicht durch die Vorlage eines Zeugnisses oder eines Zertifikates belegt werden können, sind in einer Übersicht darzustellen; dabei ist das Datum der Schulung, die Inhalte und Stunden anzugeben. Die Angaben sind mit Unterschrift der für die Schulung verantwortlichen Fachkraft und des geschulten Helfers zu bestätigen.

Bei Helfer/innen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation bereits über entsprechendes Wissen verfügen, kann die Basisschulung als entbehrlich eingestuft werden; Nachweise sind beizufügen.

#### **zu 9/ 10. Fachliche Begleitung und Anleitung durch eine Fachkraft**

Die Helfer/innen sollen fortlaufend von einer Fachkraft/ von Fachkräften angeleitet und für ihre Tätigkeit qualifiziert werden. Dies kann durch interne Teambesprechungen oder auch Teilnahme aus auswärtigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. In dem Antrag ist anzugeben, wie die fachliche Anleitung erfolgen soll. Der Name der Fachkraft ist anzugeben und die Qualifikationsnachweise in Kopie sind beizufügen. Die Verordnung (BetrAngLVO) regelt bereits, mit welchem Berufsabschluss die Voraussetzung als Fachkraft als gegeben angesehen wird.

Ebenfalls darzustellen ist die Häufigkeit und Dauer der Anleitung, Begleitung und Unterstützung während des laufenden Angebots; eine Regelmäßigkeit wird erwartet. Zu beachten: die fachliche Begleitung muss mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht nachgewiesen werden.

#### **zu 11. Versicherungsschutz**

Es muss gewährleistet sein, dass eventuelle Schäden, die im Rahmen der Ausübung eines niedrigschwelligen Angebots durch den Betreuenden verursacht werden bzw. die diesem auch entstehen können, versicherungsrechtlich geschützt sind. Aus den Nachweisen muss deshalb eindeutig hervorgehen, dass der Versicherungsschutz für Schäden entsteht, die die Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen (Haftpflichtversicherung) und/ oder erleiden (Unfallversicherung); dies sollte in der Regel dem „versicherten Risiko“ zu entnehmen sein.

#### **zu 13. Erklärung angemessene Räumlichkeiten**

Falls nach Ihrem Angebot und in Ihren Räumen eine Gruppenbetreuung (Betreuungsgruppe oder Kleingruppe/ Tagesbetreuung) erfolgt, erklären Sie bitte schriftlich als Anlage zum Antrag, dass Ihre Räumlichkeiten den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V entsprechen. Führen Sie diesen Nachweis ggf. mit entsprechenden Unterlagen (Raumplan, Bauzeichnungen).

Gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V sind „Barrierefrei ... bauliche und sonstige Anlage, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

#### **Erklärung Datenschutz/ Datenlieferung**

Das Informationsblatt zum Datenschutz ist gesondert auf der Homepage eingestellt. Mit dem Antrag erklären Sie die Kenntnisnahme.

Das LAGuS ist als Anerkennungsbehörde verpflichtet, die Daten der Anbieter und der Angebote so aufzubereiten, dass diese nach bundeseinheitlichen Standards der Datenclearingstelle (DCS) zur Veröffentlichung übersandt werden können. Damit ist gewährleistet, dass Sie als Anbieter mit Ihren einzelnen Angeboten über die Suchportale der Pflegekassen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.